



Reglement über die Information der Öffentlichkeit, den Daten- schutz und die Videoüberwa- chung

November 2009

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	2
1. Einleitung	2
2. Amtliche Information	3
3. Zugang zu amtlichen Dokumenten.....	4
4. Datenschutz	4
5. Organisation.....	5
6. Videoüberwachung	6
7. Inkraftsetzung	7

1. Einleitung

Der Gemeinderat Auenstein erlässt gestützt auf die nachstehenden Erlasse des Kantons Aargau

- § 36 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007

das vorliegende Reglement über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Anlagen.

Das Reglement hat zum Zweck, die Anforderungen gemäss IDAG und VIDAG auf kommunaler Ebene umzusetzen, die Datenbestände zu schützen und die Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen der Gemeinde zu definieren.

Das Reglement wird in der Reglementsammlung der Gemeinde aufgenommen und im Internet publiziert. Regelungen z.B. betreffend die Schweigepflicht sind im Arbeitsvertrag oder in übergeordnetem, kantonalem oder eidgenössischen Arbeitsrecht geregelt.

Alle Anwender sind für die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und des Reglements über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und den Einsatz von Informatikmitteln persönlich verantwortlich.

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Amtliche Information

§ 1 Ziele

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinen Interessen.

² Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 2 Informationsstelle

¹ Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.

² Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

§ 3 Medienbeauftragter

Der Gemeindeschreiber

- a) plant und koordiniert die amtlichen Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

§ 4 Informationsmittel

¹ Der Gemeindeschreiber hat durch geeignete Mitteilungen für die Information der Öffentlichkeit zu sorgen. In besonderen Fällen hat er das im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand oder den zuständigen Ressortleitern zu tun.

² Das Mitteilungsblatt A-POST steht den Behörden, Verwaltungs- und Schulabteilungen der Gemeinde Auenstein sowie der Nachbargemeinden und der Region Schenkenbergtal und der Kirchgemeinde Auenstein zur Verfügung, sowie weiteren Vereinen und Organisationen in und um Auenstein für die Publikationen von Anlässen und Veranstaltungen.

³ Ergänzend zu diesen Zugangsbestimmungen können im Gauesteiner die vorgenannten Inserenten Berichte veröffentlichen und auch Privatpersonen ihre Meinungen auf der "Freien Seite" äussern.

⁴ Die A-POST und der Gauesteiner sind keine Werbeträger, es werden keine Inserate, die der kommerziellen Werbung oder politischen Meinungsbildung (Wahl- und Abstimmungspropaganda) dienen, publiziert. Ausgenommen sind einheimische Produzenten von landwirtschaftlichen Produkten.

⁵ Über Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, entscheidet die zuständige Redaktion, für die A-POST der Gemeindeschreiber, für den Gauesteiner die Redaktionskommission.

⁶ Die Redaktionen übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit der ihr in Auftrag gegebenen Beiträge, soweit sie nicht auf Übertragungsfehler beruhen. Die Redaktionen können Mitteilungen und Beiträge kürzen und/oder zurückweisen.

⁷ In der A-POST werden keine Signete, Sujets u.dgl. abgedruckt.

§ 5 Amtliches Publikationsorgan

¹ Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Lenzburger Bezirksanzeiger (LBA).

² Die Gemeinde kann Informationen im Internet veröffentlichen.

3. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 6 Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) sowie nach der dazugehörigen Verordnung (VIDAG).

§ 7 Entgegennahme des Gesuchs

¹ Ein Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

² Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

³ Über die Gewährung des Zugangs entscheidet der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

4. Datenschutz

§ 8 Grundsatz

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich, soweit nicht in diesem Reglement festgehalten, nach den übergeordneten Bestimmungen (§ 8 bis 29 IDAG).

§ 9 Datenbestand generell

¹ Als Datenbearbeitung gilt jeder Umgang mit Daten. Namentlich fällt darunter: Daten zu erheben, zu beschaffen, aufzuzeichnen, zu sammeln, aufzubewahren, zu verwenden, umzuarbeiten, bekanntzugeben, auszutauschen, zusammenzuführen, zu archivieren und zu vernichten.

² Mit der Bekanntgabe werden Daten zugänglich gemacht, namentlich wird in solche Einsicht gewährt, werden solche weitergegeben und veröffentlicht.

§ 10 Grundsätze beim Bearbeiten von Daten

Daten müssen aktuell, richtig und vollständig sein, soweit es der Bearbeitungszweck verlangt. Sie sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen. Daten dürfen nur für Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung angegeben worden, aus den Umständen ersichtlich oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorgesehen sind und dabei die kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen nicht verletzen. Die Daten der Gemeinde dürfen für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, wenn sie nicht weitergegeben werden und wenn die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

§ 11 Datensicherheit

¹ Daten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.

² Die Datensicherheit bezweckt den Schutz von Daten insbesondere gegen:

- zufällige Bekanntgabe, Vernichtung oder Verlust;
- technische Fehler;
- unbefugte Kenntnisnahme;
- unbefugte Bearbeitung;
- Fälschung, Entwendung oder widerrechtliche Verwendung.

³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überprüfung der Sicherheit der Daten in den Phasen ihrer Erhebung, Bearbeitung, Aufbewahrung und Löschung. Er kann diese Aufgabe an die einzelnen Verwaltungsabteilungen für die Bereiche Erhebung und Bearbeitung delegieren.

⁴ Für die Überprüfung der Sicherheit der Daten in der Phase der Archivierung ist die Gemeindekanzlei zuständig.

§ 12 Sicherheitsmassnahmen

¹ Der Gemeindegeschreiber bestimmt die zum Schutz der Daten erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, die Zugangs-, Benutzer-, Zugriffs- oder Bearbeitungskontrollen.

² Es werden dabei der gegenwärtige Stand der Technik sowie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

5. Organisation

§ 13 Aktenführung

¹ Die Akten sind geordnet zu führen, zu paginieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

² Amtliche Dokumente, die Personendaten beinhalten, sind separiert zu archivieren.

6. Videoüberwachung

§ 14 Zweck der Überwachung

¹ Der Gemeinderat kann die Videoüberwachung von öffentlichen Anlagen beschliessen. Sie dient der Wahrung des Eigentumsrechts und dem Zweck, Widerhandlungen gegen die Vorschriften zu verhindern und zu ahnden.

² Jeder videoüberwachter Standort ist in einem separaten Anhang zu diesem Reglement zu regeln.

§ 15 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat bestimmt die für die Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten zuständigen Personen. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 befugt.

² Die technische Wartung erfolgt durch die Lieferfirma. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

³ Die Videokameras sind so einzustellen, dass die Gebäudehüllen bzw. die Sammelstelle erfasst werden und kein Privateigentum.

⁴ Die Gesichter von Personen und Fahrzeugschilder dürfen für die überwachende Person nicht erkennbar sein. Die Auflösung darf nur im Fall der Auswertung gemäss § 18 Abs. 2 erfolgen.

§ 16 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt rund um die Uhr.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

"Diese Stelle wird videoüberwacht. Die Aufzeichnungen erfolgen unter Wahrung Ihrer Anonymität. Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen das Eigentumsrecht und die Vorschriften bleibt vorbehalten. Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei"

§ 17 Auswertung

¹ Die Aufzeichnungen der Videokameras sind wöchentlich anonym auszuwerten.

² Wird eine Widerhandlung gegen das Eigentumsrecht und die Vorschriften festgestellt, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen.

§ 18 Speicherdauer und Vernichtung

¹ Ergibt die anonyme Auswertung gemäss § 17 Abs. 1 keine Widerhandlung, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 15 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

³ Die Speicherung von Daten auf externe Datenträger oder das Ausdrucken von Bildern dürfen nur in Absprache mit dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates vorgenommen werden.

§ 19 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 14 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 20 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

7. Inkraftsetzung

Das Reglement über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Videoüberwachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es wird sämtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde Auenstein sowie der Schulleitung ausgehändigt und auf der Website der Gemeinde Auenstein www.auenstein.ch für interessierte Personen öffentlich zugänglich gemacht.

Auenstein, 10. November 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
sig. H. Alber

Der Gemeindeschreiber:
sig. J. Lanz